

Ergänzende Bedingungen der Stadtwerke Diez GmbH zur Grundversorgungsverordnung Gas (GasGVV)

1. Abrechnung

Der Verbrauch wird in der Regel einmal jährlich abgerechnet. Der Abrechnungszeitraum beträgt ein Kalenderjahr. Nach Erstellung der Jahresabrechnung wird die Differenz zwischen den geleisteten Abschlagszahlungen und den tatsächlichen Jahresverbrauchskosten nachberechnet.

2. Abschlagszahlungen

Als Berechnungsgrundlage für die Höhe der Abschlagszahlungen wird der Verbrauch aus bereits abgerechneten Zeiträumen herangezogen. Verändert sich das Verbrauchsverhalten des Kunden wesentlich oder treten andere vergleichbare wirtschaftliche Notwendigkeiten ein, so behält sich die Stadtwerke Diez GmbH eine Anpassung der Abschlagsbeträge vor.

3. Zahlungsweise

Fällige Rechnungsbeträge oder Abschlagszahlungen können wahlweise per Überweisung oder durch Teilnahme am Lastschriftverfahren sowie auch per Bareinzahlung beglichen werden. Maßgeblich für die rechtzeitige Einhaltung der Fälligkeitstermine ist der Eingang der Zahlung bei der Stadtwerke Diez GmbH.

4. Zahlungspflicht

Die Zahlungspflicht des Kunden für Gaslieferungen im Rahmen des Versorgungsvertrages besteht, solange der Versorgungsvertrag für den jeweiligen Anschluss nicht durch Kündigung oder auf andere Weise wirksam beendet wurde.

5. Ablesung

Die Stadtwerke Diez GmbH hat das Recht, zum Zwecke der Abrechnung oder bei sonstigen berechtigten Interessen an einer Überprüfung der Ablesung, die Ablesung selbst durchzuführen oder zu bestimmen, dass der Kunde die Messeinrichtungen selbst abzulesen hat. Der Verbrauch wird von der Stadtwerke Diez GmbH auf der Grundlage der letzten Ablesung oder bei Neukunden nach dem Verbrauch vergleichbarer Kunden geschätzt, wenn der Zutritt zum Zwecke der Ablesung vom Kunden verweigert oder eine vereinbarte Selbstablesung nicht oder verspätet vorgenommen wurde.

6. Zahlung und Verzug

Rechnungen der Stadtwerke Diez GmbH werden zwei Wochen nach Zugang der Zahlungsaufforderung, Abschlagszahlungen zum jeweils festgelegten Zeitpunkt fällig.

Rückständige Zahlungen werden nach Ablauf des von der Stadtwerke Diez GmbH angegebenen Fälligkeitstermins angemahnt. Die daraus resultierenden Kosten werden dem Kunden pauschal in Höhe von **4,10 €** berechnet.

Lässt die Stadtwerke Diez GmbH die rückständige Forderung durch einen Beauftragten einziehen, hat der Kunde hierfür eine Kostenpauschale in Höhe von **19,50 €** zu entrichten.

7. Bankkosten

Der Kunde hat eventuell anfallende Bankkosten für Rücklastschriften, etc. der Stadtwerke Diez GmbH zu entrichten.

8. Inbetriebsetzung

Die Kosten zur Wiederherstellung der Versorgung werden dem Kunden pauschal in Rechnung gestellt.

- bei erstmaliger Inbetriebnahme (einschl. Einbau eines Gaszählers) einer Kundenanlage **netto 32,76 €**
- bei Wiederinbetriebnahme einer Kundenanlage bei Kundenwechsel **netto 16,38 €**
- Mehrpreis für die zusätzliche Durchführung einer Haupt- und/oder Gebrauchsfähigkeitsprüfung **netto 36,97 €**

9. Einstellung der Versorgung

Die Kosten für die Einstellung der Versorgung (Liefersperre) inklusive Wiederinbetriebnahme betragen **netto 21,55 €**

10. Preisänderungen

Der Kunde hat die Möglichkeit, die Zählerstände zum Zeitpunkt der Preisänderung der Stadtwerke Diez GmbH mitzuteilen, ansonsten wird der anteilige Gasverbrauch in einem automatisierten Verfahren gemäß DVGW Arbeitsblatt G 685 berechnet.

11. Tarifbindung

Wünscht der Kunde keine Änderung des jeweiligen Tarifes, so wird die Tarifbindung stillschweigend für jeweils ein weiteres Jahr fortgeschrieben.

12. Kündigung

Die Kündigung des Gasgrundversorgungsvertrages durch den Kunden bedarf der Textform und muss wenigstens folgende Angaben enthalten: Kundennummer, Objektbezeichnung, Kündigungszeitpunkt, Zählernummer, ggf. Zählerstand, Rechnungsanschrift für die Schlussrechnung.

13. Haftung

Bei Unterbrechungen oder Unregelmäßigkeiten in der Energieversorgung, die auf Störungen des Netzbetriebes einschließlich des Netzanschlusses zurückzuführen sind, kann der Kunde etwaige Ansprüche an den Netzbetreiber richten.

14. Inkrafttreten

Diese Ergänzenden Bedingungen der Stadtwerke Diez GmbH zur Grundversorgungsverordnung Gas (GasGVV) treten mit Wirkung vom 01.10.2009 in Kraft und ersetzen die bisherigen Ergänzenden Bedingungen zur GasGVV.